

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2021 die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Rechtsschutzsaal Bildstock und Umgebung“ im Stadtteil Bildstock sowie die Bekanntmachung der Aufhebungssatzung beschlossen.
Die Aufhebungssatzung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Friedrichsthal, den 30. September 2021

Der Bürgermeister

Christian Jung

Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Rechtsschutzsaal Bildstock und Umgebung“

Gemäß § 12 Abs. 1 des saarländischen Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) und § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15. September 2021, wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Friedrichsthal vom 29. September 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Friedrichsthal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rechtsschutzsaal Bildstock und Umgebung“ vom 9. August 1990 und 13. September 1990 wird gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 BauGB aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in dem Übersichtsplan (ohne Maßstab) durch eine Umgrenzungslinie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Friedrichsthal, den 30. September 2021

Der Bürgermeister

Christian Jung

Hinweise:

- a. In der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wurden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Besonderen Städtebaurechts im Baugesetzbuch (§§ 152 bis 156 BauGB) über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung, Ausgleichsbetrag des Eigentümers, Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung, sowie § 144 BauGB ausgeschlossen.
- b. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c. Gemäß § 12 Abs. 6 des saarländischen Kommunalselfstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.
- d. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Friedrichsthal, Rathaus, Fachbereich IV – Bauen und Umwelt, Zimmer 0.23 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

